

## **Informationsbrief: Dringlichkeitsverordnung „Cura Italia“**

Sehr geehrte Klienten!

Letzte Woche haben wir Sie über die verschiedenen Zahlungsaufschübe informiert, welche mit der Dringlichkeitsverordnung vom 16.03.2020 (GD 18/2020) als erste Liquiditätshilfe festgelegt wurden. Mit diesem Infobrief möchten wir Sie nun über wichtige andere Bestimmungen der genannten Dringlichkeitsverordnung informieren:

### **Steuerguthaben für Geschäftsmieten**

Unternehmen und Freiberufler erhalten ein Steuerguthaben von 60% der geschuldeten Geschäftsmiete für den Monat März 2020. Das Steuerguthaben kann ab 25. März durch Verrechnung mittels dem Mod. F24 verrechnet werden, der anzuwendende Kodex lautet 6914.

Diese Begünstigung gilt nur für vermietete Geschäfte, die im Gebäudekataster unter der Katasterkategorie C/1 eingetragen sind. Da seit dieser Woche nicht nur die Geschäfte die Tätigkeit einstellen mussten, sondern auch die meisten Produktionsbetriebe, wird diese Begünstigung vermutlich mit einer weiteren Vorordnung auch auf weitere Katasterkategorien ausgeweitet werden. Nicht in Anspruch genommen kann der Steuerbonus für Tätigkeiten, die vom Verbot zur Ausübung der Tätigkeit nicht betroffen sind (z.B. Supermärkte).

### **Einmalige Entschädigung für Selbständige**

Für folgende Personenkategorien sieht das Versicherungsinstitut N.I.S.F. eine einmalige steuerfreie Entschädigung von € 600.- für den Monat März 2020 vor:

- Freiberufler und fortwährend freie Mitarbeiter, die in der Sonderverwaltung des N.I.S.F. eingetragen sind, keine Rente beziehen und in keiner weiteren Pflichtpensionskasse eingetragen sind.
- Selbständige, die in der allgemeinen Pflichtversicherung N.I.S.F. eingeschrieben sind, keine Rente beziehen und in keiner weiteren Pflichtpensionskasse, mit Ausnahme der Sonderverwaltung des N.I.S.F., eingetragen sind. Unter diese Kategorie fallen Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften und mitarbeitende

Familienmitglieder, welche in der Kategorie Handwerk, Kaufleute und Selbstanbauer bei der N.I.S.F. eingetragen sind.

Für den Erhalt der Entschädigung ist ein telematischer Antrag an das N.I.S.F. zu stellen. Wir werden Sie umgehend informieren, sobald die Modalitäten für die Abgabe des Antrages bestimmt worden sind.

## **Ausgaben für die Reinigung der Betriebsgebäude**

Unternehmen und Freiberufler, welche die betrieblich genutzten Gebäude hygienisch reinigen, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen, erhalten ein Steuerguthaben von 50% der getätigten Reinigungskosten. Das Steuerguthaben gilt für die im Jahr 2020 anfallenden und dokumentierten Spesen und wird bis zu einem Höchstlimit von € 20.000.- gewährt. Auch bezüglich dieser Begünstigung werden noch weitere Durchführungsbestimmungen erwartet.

## **Spenden zur Finanzierung von COVID 19 Maßnahmen**

Natürliche Personen und nicht gewerbliche Körperschaften, welche im Jahr 2020 Spenden an den Staat, an die Regionen, an die Gemeinden, an öffentliche Körperschaften und gesetzlich anerkannte Vereinigung ohne Gewinnabsichten tätigen, können diese Ausgaben im Ausmaß von 30% bis zu einem Höchstbetrag von € 30.000.- von der Einkommenssteuer in Abzug bringen. Die Spenden müssen für die Finanzierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des COVID 19 zweckbestimmt sein. Unternehmen, welche die oben angeführten Spenden durchführen, können die Spendenaufwendungen hingegen für die Zwecke der IRES und IRAP geltend machen.

## **Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen**

Unternehmen, welche innerhalb 31.12.2020 notleidende Forderungen abtreten, können die aktiven latenten Steuern aus Steuerverlusten und die Guthaben der Eigenkapitalförderung ACE in verrechenbare Steuerguthaben umwandeln. Als notleidende Forderungen gelten dabei Forderungen, bei welchen der Schuldner mit über 90 Tagen in Zahlungsverzug ist.

## **Genehmigung Jahresabschluss**

Die Fristen für die Genehmigung der Bilanzen des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden verlängert. In Abweichung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und unabhängig von den jeweiligen statutarischen Vorgaben kann die Vollversammlung für die Bilanzgenehmigung innerhalb von 180 Tagen ab Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden.

### **Zahlungsaufschub für fällige Finanzierungen**

Wir informieren Sie, dass die Banken und Leasinggesellschaften Zahlungsaufschübe für fällige Finanzierungen gewähren. Sollten Sie in den nächsten Wochen oder Monaten Liquiditätsengpässe haben, ist anzuraten, sich frühzeitig an ihren Bankberater zu wenden.

Gerne stehen wir für eventuelle weitere Klärungen zur Verfügung.

Meran, den 25. März 2020

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem